

# *Rundschreiben an die Kunden*

## **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (der sog. “Brexit”) – Wesen- tliche steuerrechtliche Auswirkungen - Übergangsbestimmungen**

## **1 VORBEMERKUNG**

Am 29.1.2020 hat das Europäische Parlament den Text des Austrittsvertrags des Vereinigten Königreichs aus der EU ("Brexit") ratifiziert.

Die wesentlichen Inhalte des Vertrags sind:

- ein Übergangszeitraum vom 1.2.2020 bis zum 31.12.2020, in welchem die Bestimmungen der EU im Wesentlichen auch gegenüber dem Vereinigten Königreich noch gelten, als wäre das UK noch ein Mitgliedsstaat;
- und der effektive Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU-Zoll- und Fiskalunion ab dem 1.1.2021.

Eine Entscheidung über eine etwaige Verlängerung des Übergangszeitraums muss von der EU und dem Vereinigten Königreich bis zum 30.6.2020 gemeinsam ergriffen werden.

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31.1.2020 Nr. 19 hat die Anwendung der Bestimmungen von DL 25.3.2019 Nr. 22 (umgewandelt in das Gesetz vom 20.5.2019 Nr. 41) ausgeschlossen; mit diesen Bestimmungen hätte das Vereinigte Königreich bis zu 18 Monate lang steuerrechtlich de facto weiterhin als EU-Mitglied behandelt werden können, wenn der Austritt ohne Vereinbarung erfolgt wäre.

## **2 ÜBERGANGSZEITRAUM**

Der Austrittsvertrag sieht in Abschnitt IV einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 (vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung) vor, in welchem die Bestimmungen der EU im Wesentlichen auch gegenüber dem Vereinigten Königreich noch gelten, als wäre das UK noch ein Mitgliedsstaat.

### **2.1 MWST. UND ZÖLLE**

Bis zum 31.12.2020 bleiben die Bestimmungen MwSt., Akzise und Zoll vorbehaltlich neuer Vereinbarungen unverändert.

Während des Übergangszeitraums umfasst das EU-Gebiet somit de facto auch jenes des Vereinigten Königreichs.

Somit gibt es keine handelsrechtlichen Einschränkungen im Güterverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Staaten, und es kommen die EU-Normen im Hinblick auf MwSt., Zoll und Akzise zur Anwendung.

Bis zum 31.12.2020 werden also Zu- und Verkäufe von bzw. an MwSt.-Zahler im Vereinigten Königreich weiterhin als innergemeinschaftliche An- und Verkäufe betrachtet, und es besteht die Pflicht zur Vorlage der INTRASTAT-Meldungen (bei Ankäufen sind diese Meldungen in den meisten Fällen aber ohnehin nicht mehr erforderlich).

### **2.2 EINKOMMENSTEUERN**

Bis zum 31.12.2020 gilt das Vereinigte Königreich auch hinsichtlich der direkten Steuern de facto als EU-Gebiet; somit werden weiterhin gewährt:

- die Befreiung vom Steuereinbehalt auf Dividenden innerhalb eines Konzerns;
- die Befreiung vom Steuereinbehalt auf Zinsen und Royalties innerhalb eines Konzerns;
- und die Begünstigungen für außerordentliche innergemeinschaftliche Geschäftsfälle.

### **2.3 NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Bis zum 31.12.2020 bleiben auch die Bestimmungen und die Verfahren der EU im Hinblick auf den freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital gegenüber dem Verei-

nigten Königreich weiterhin aufrecht.

Im Hinblick auf Leistungen im Finanz-, Bank und Versicherungswesen wird die wechselseitige Anerkennung der Genehmigungen und des Aufsichtswesens (der sog. "regime di passaporto") bis zum 1.1.2021 weiterhin gewährt, ebenso die Zusammenarbeit zwischen den Finanzmärkten (*trading* und *post-trading*) und den Finanzdienstleistern und Kunden sowie die Bestimmungen zum Schutz von Anlegern und Investoren.

## **2.4 ARBEITSRECHT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Der Vertrag zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sieht auch in diesem Zusammenhang einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 vor.

Damit sollen ein geordneter Austritt, die Rechtssicherheit und die erforderlichen Schutzbestimmungen für EU-Bürger im Vereinigten Königreich und umgekehrt gewährleistet werden; die aktuellen Bestimmungen, einschließlich jener zur Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer und der Koordination der Sozialversicherungssysteme bleiben somit im Übergangszeitraum aufrecht.

Im Besonderen gelten die Bestimmungen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme aus den EU-Verordnungen vom 29.4.2004 Nr. 883 und vom 16.9.2009 Nr. 987 im Hinblick auf Rentenzahlungen und sonstige Sozialleistungen bis zum 31.12.2020 (vgl. das Rundschreiben der INPS vom 4.2.2020 Nr. 16).

## **3 AUSWIRKUNGEN NACH DEM ÜBERGANGSZEITRAUM**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zum 31.12.2020 werden die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vorbehaltlich neuer Vereinbarungen jenen mit "normalen" Drittstaaten entsprechen.

### **3.1 MWST. UND ZÖLLE**

Ab dem 1.1.2021 wird das Vereinigte Königreich vorbehaltlich neuer Vereinbarungen ein Drittstaat sein; für die MwSt. gilt somit Folgendes:

- An- und Verkäufe zwischen MwSt.-Zahlern in Italien und dem Vereinigten Königreich sind keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr, sondern Importe oder Exporte;
- Die Begünstigungen für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, für den Versandhandel (eine Direktregistrierung im jeweils anderen Staat ist erst ab Überschreiten eines bestimmten Umsatzvolumens erforderlich), bei der Veredelung von Gütern, bei Gutachten etc. können nicht mehr in Anspruch genommen werden;
- Für Katalogleistungen ("prestazioni di servizi generici") ex Art. 7-ter DPR 633/72 ändern sich die Formpflichten; die erbrachten Leistungen gelten als "nicht der MwSt. unterliegend" und nicht mehr als Reverse-Charge-Geschäftsfälle; bei zugekauften Leistungen dagegen erfolgt der Reverse Charge als Eigenrechnung und nicht mehr als Ergänzung der Eingangsrechnung ("integrazione"). Die Meldungen ex Art. 50 Abs. 6 DL 331/93 entfallen.

Bis zum Ablauf des Übergangszeitraums (also aktuell bis zum 31.12.2020) können die EU und das Vereinigte Königreich jedoch "klare und vorteilhaftere" Regeln für den Austausch von Waren festlegen (vgl. die Mitteilung der Zoll und Monopolbehörde vom 29.1.2020).

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2010/24/UE zur wechselseitigen Unterstützung bei der Eintreibung von Steuerschulden (sowohl für die MwSt. als auch für die übrigen Abgaben) gelten jedoch auch nach Ablauf des Übergangszeitraums für weitere 5 Jahre.

### **3.2 EINKOMMENSTEUERN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zum 31.12.2020 wird das Vereinigte Königreich vorbehaltlich neuer Vereinbarungen einkommensteuerrechtlich in jeder Hinsicht ein Drittstaat sein.

Es werden also nicht nur die oben genannten Begünstigungen (Befreiung vom Steuereinbehalt auf Dividenden, Zinsen, Royalties etc.) gestrichen, sondern auch beispielsweise der automatische Austausch von Daten zu Finanzanlagen und der entsprechenden Einkünfte; dennoch wird der Austausch dieser Daten weiterhin erfolgen, weil das Vereinigte Königreich der entsprechenden multilateralen Vereinbarung (auf internationaler und nicht mehr auf Eu-Ebene) beigetreten ist.

### **3.3 NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zum 31.12.2020 werden die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vorbehaltlich neuer Vereinbarungen auch in diesem Zusammenhang jenen mit "normalen" Drittstaaten entsprechen – und zwar sowohl im Hinblick auf EU-Operateure im UK als auch umgekehrt.

### **3.4 ARBEITSRECHT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Arbeitsrecht und zur Sicherheit am Arbeitsplatz können die Entwicklungen nach dem 31.12.2020 aktuell noch nicht definitiv vorhergesehen werden; dennoch sind einige Hypothesen möglich.

Eine erste Annahme ist, dass eine Vereinbarung abgeschlossen wird, mit welcher die Bestimmungen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme im Wesentlichen beibehalten werden.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung würde das Vereinigte Königreich auch in diesem Zusammenhang zu einem Drittstaat, und es könnten diverse bilaterale Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einzelnen EU-Staaten abgeschlossen werden.

In diesem Fall wäre jeweils zu prüfen, welche Formen der Sozialversicherung von der Vereinbarung abgedeckt wären und welche nicht.